

Einwohnergemeinde Wynau

Kiesabbau Guegiloeh
Überbauungsordnung

24.06.1988

Revisionen/Änderungen

[25.03.1993](#)

Änderung: Ueo und Richtplan

WYNAU

KIESABBAU GUEGILOCH

Ueberbauungsordnung

Ueberbauungsvorschriften

9.2.87 / 13.5.87 / 5.11.87

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Wirkungsbereich	S. 1
Art. 2	Nutzung	
Art. 3	Stellung zur Grundordnung	
Art. 4	Inhalt des Ueberbauungs- planes	S. 2
Art. 5	Abbaugebiet	
Art. 6	Abstände	S. 3
Art. 7	Rekultivierung	S. 4
Art. 8	Hecken, Bäume	
Art. 9	Bauten und Anlagen	
Art. 10	Fussballfelder	S. 5
Art. 11	Schutzgebiet	
Art. 12	Inkrafttreten	S. 6

Bearbeitung durch:

H.P. Schaffer
Dipl. Ing. ETH
Dorfgasse 107
4900 Langenthal
Tel. 063/22 33 42

Art. 1Wirkungs-
bereich

Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung "Guegiloch" ist im Ueberbauungsplan durch eine punktierte Umrandung gekennzeichnet.

Art. 2

Nutzung

- 1 Die durch den Wirkungsbereich umgrenzte Fläche wird einer Kiesabbauzone und im Sektor 6 einem Schutzgebiet zugewiesen. Die Ueberbauungsordnung besteht aus dem Ueberbauungsplan und den Ueberbauungsvorschriften.
- 2 Ergänzend sind die Richtpläne "Abbau" und "Rekultivierung" sowie der Richttext anzuwenden.
- 3 In der Kiesabbauzone (Sektoren 1 bis 5) sind die Kiesausbeutung sowie der Bau und Betrieb der zur Kiesaufbereitung notwendigen Bauten und Anlagen gestattet. Im weiteren können im Sektor 5 zwei Fussballfelder mit den nötigen Garderobenanlagen erstellt werden. In den Sektoren 1 und 2 gelten vor der Ausbeutung und nach erfolgter Rekultivierung die Bestimmungen für die Landwirtschaftszone.
- 4 Das Schutzgebiet (Sektor 6) dient der Erhaltung und der Pflege des bestehenden Biotops.

Art. 3Stellung
zur
Grundord-
nung

Ergänzend zu den vorliegenden Bestimmungen gelten das Baureglement der Einwohnergemeinde

Wynau sowie die kant. und eidg. Bau- und Planungsgesetzgebung.

Art. 4

Inhalt des Ueberbauungsplanes

Im Ueberbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- das eigentliche Abbauggebiet (Sektoren 1 und 2)
- die Lage der zum Betrieb der Kiesgrube sowie zur Kiesaufbereitung notwendigen Bauten und Anlagen (Sektoren ¹⁴ 3 und 4)
- die Lage der Fussballfelder (Sektor 5)
- die Umgrenzung des Schutzgebietes (Sektor 6)
- die Abstände der oberen Abbaukante vom Baugebiet (Baulinie) und vom Wald (Waldabstandslinie)
- die Zufahrt zu den Aufbereitungsanlagen
- die Lage der zu pflanzenden Hecken und Obstbäume

neue Halle

Art. 5

Abbauggebiet

1 Das Abbauggebiet ist in die Sektoren 1 und 2 unterteilt.

2 Im Sektor 1 ist der Abbau bereits erfolgt oder wird aufgrund der am 18. Juni 1985 erteilten Baubewilligung in Kürze erfolgen.

3 Sobald im Sektor 1 der Abbau beendet ist, kann der Abbau im Sektor 2 von Nord-Ost nach Süd-West weitergeführt werden. Diese Erweiterung hat in fünf Etappen auf einer Abbaukote von 428 m.ü.M. zu erfolgen. Für jede Etappe ist eine Baubewilligung erforderlich. Wegleitend gilt der Abbaurichtplan.

4 Von den Vorgaben zur Etappierung kann im Baubewilligungsverfahren abgewichen werden, wenn dies wegen der Erstellung einer neuen

Eisenbahnlinie durch die SBB notwendig würde.

- 5 Neue Abbauvorhaben dürfen nur bewilligt werden, wenn die Wiederauffüllung und die Rekultivierung sichergestellt werden. Wegleitend gelten dazu der Rekultivierungsrichtplan sowie der dazugehörige Richttext.
- 6 Die Abbauetappen sind jeweils unter Aufsicht des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern (Tel. 031/43 34 54) mindestens sechs Wochen vor der geplanten Kiesentnahme abzuhumusieren resp. die über dem Kies lagernden Deckschichten sind zu entfernen. Zur Bereitstellung der für die Dokumentationsarbeiten benötigten Mittel ist der Abhumusierungstermin drei Monate vorher anzumelden.
- 7 Die einzelnen Abbaugesuche haben Sichtschutz- und Immissionsschutzmassnahmen zu enthalten, die jeweils nach dem neusten Wissensstand zu projektieren sind.
- 8 Während des Abbaus ist den Anliegen des Naturschutzes (Kiesgrube als Ersatzlebensraum, Wanderbiotope) Rechnung zu tragen.

Art. 6

Abstände Die Abbauvorhaben dürfen die im Ueberbauungsplan eingetragenen Baulinien und Waldabstandslinien nicht überschreiten. Für die Abbauwand sind ab oberer Abbaukante rutschsichere Böschungswinkel zu wählen.

Art. 7

Rekultivierung

- 1 Jeweils nach Abschluss der Abbauetappen haben die Wiederauffüllung, die Rekultivierung und die Wiederzuführung zur landwirtschaftlichen Nutzung sofort und aufgrund des Richtplanes zur Rekultivierung zu erfolgen.
- 2 Aus Gründen der landwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsschutzes ist wiederum eine Ebene herzurichten. Diese darf gegen den Ischlagwald ein max. Gefälle von 1% aufweisen.

Art. 8

Hecken,
Bäume

- 1 Entlang der nordwestlichen Arealbegrenzung sind als Sichtschutzmassnahme sofort eine Hecke aus standortsheimischen Sträuchern sowie eine durchgehende Obstbaumreihe anzulegen. Diese sind in ihrem Bestand geschützt.
- 2 Beidseits des durch die Arealmitte von SW nach NE verlaufenden Flurweges ist nach erfolgter Rekultivierung wiederum eine Obstbaumallee (vorwiegend Kirschbäume) anzulegen. Diese ist in ihrem Bestand geschützt.

Art. 9

Bauten
und
Anlagen

- u. a. u. s. Halle*
- 1 Im Sektor 3 sind dem Kiesabbau und der Kiesaufbereitung dienende Bauten und Anlagen wie das Kieswerk, die Betonzentrale, das Betriebsgebäude, der Verladeplatz und Kies-/Sanddeponien gestattet.

2 Im Sektor 4 ist die Erstellung eines Kontrollgebäudes gestattet. Dieses kann mit einer Garderobenanlage zu den Fussballfeldern kombiniert werden. Die folgenden Gebäudeabmessungen sind gestattet:

- Länge: 15 m (kombiniert mit Garderobenanlage: 30 m)
- Breite: 10 m
- Gebäudehöhe: 4 m

3 Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 10

Fussball-
felder

1 Im Sektor 5 können zwei Fussballfelder mit den dazugehörigen Garderobenanlagen auf der NW-Seite erstellt werden. Die Garderobenanlage kann mit dem Kontrollgebäude in Sektor 4 kombiniert werden. Die folgenden Gebäudeabmessungen sind gestattet:

- Länge: 15 m (kombiniert mit Kontrollgebäude: 30 m)
- Breite: 10 m
- Gebäudehöhe: 4 m

2 Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 11

Schutz-
gebiet

Im Schutzgebiet (Sektor 6) ist das bestehende Biotop zu erhalten und zu pflegen. Bauliche Massnahmen und Nutzungen, welche das Biotop gefährden oder beeinträchtigen könnten, sind untersagt. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass ein Pflegeplan ausgearbeitet und durchgesetzt wird. Pflegerische Eingriffe sind in Zusammen-

arbeit mit dem Naturschutzverein Oberaargau durchzuführen.

Art. 12

Inkraft-
treten

Die vorliegende Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die kant. Baudirektion in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 11. Sept. 1987

Publikation im Amtsblatt vom: 14.11.1987
im Amtsanzeiger vom: 12.11. und 19.11.1987
Auflage vom 12.11.1987 bis 11.12.1987

Einspracheverhandlung am: 14.01.1988

Rechtsverwahrungen: 1

Erledigte Einsprachen: 1

Unerledigte Einsprachen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 23.09.1987

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 22.12.1987

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: Die Sekretärin:

H. Försy *S. Keller*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Die Gemeindeschreiberin:

S. Keller

Genehmigt durch die kant. Baudirektion:

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 24. JUNI 1988

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

Jil.

WYNAU

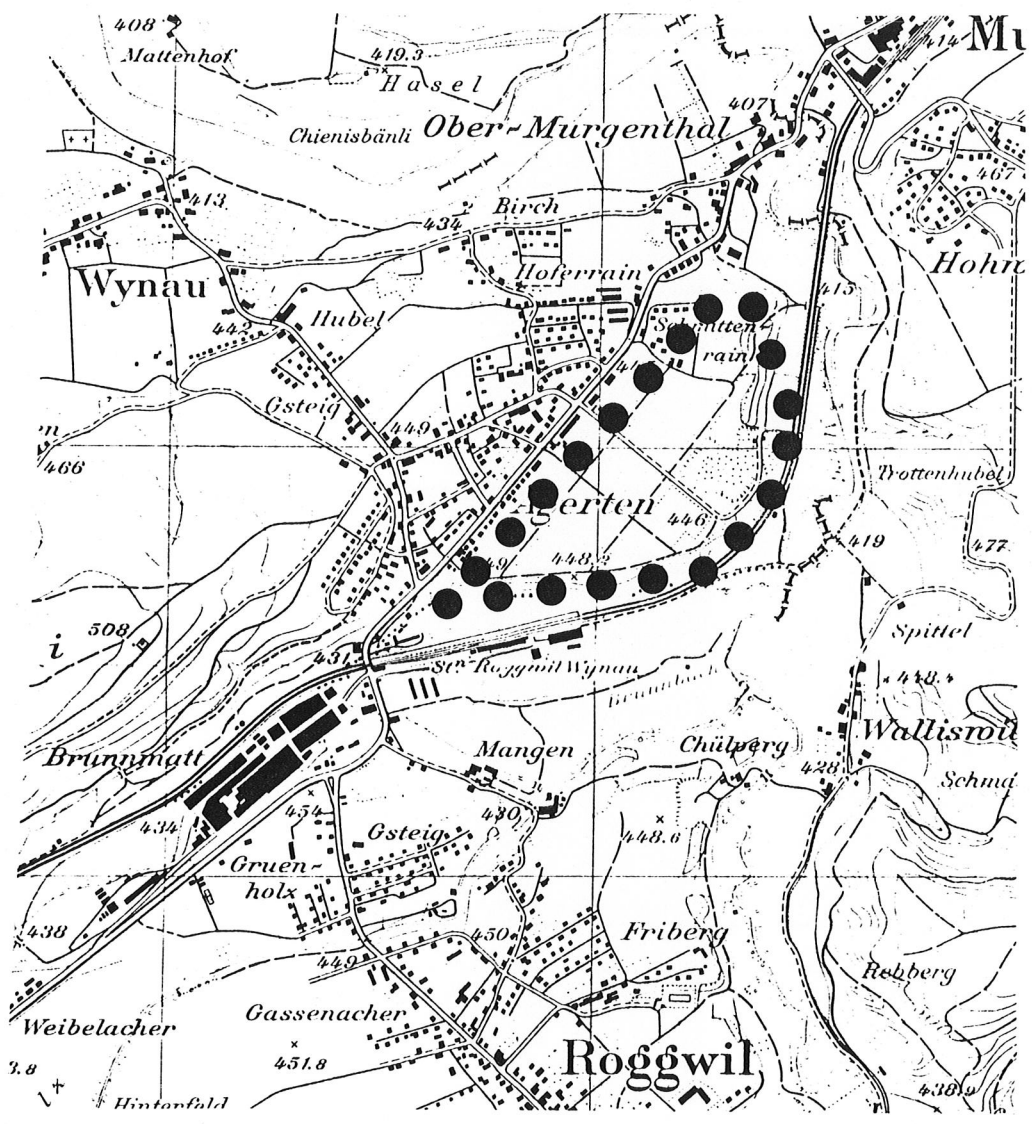
KIESABBAU GUEGILOCH
Ueberbauungsordnung

Richttext

Richtpläne Abbau und Rekultivierung

9.2.87 / 13.5.87

Lage des Abbaugebietes



Inhaltsverzeichnis

Wirkung	S. 1
Abbauvolumen	
Etappierung	
Schutzgebiet/Biotop	S. 2
Kiesabbaugebiet	
Schaffung von Ersatzbiotopen	S. 3
Richtplan Abbau	S. 4/5
Richtplan Rekultivierung	S. 6/7/8

Bearbeitung durch:

H.P. Schaffer
Dipl. Ing. ETH
Dorfgasse 107
4900 Langenthal
Tel. 063/22 33 42

- Wirkung Die Richtpläne und der Richttext bilden mit dem Ueberbauungsplan und den Ueberbauungsvorschriften die Grundlage zur Beurteilung zukünftiger Abbaugesuche. Die Richtpläne und der Richttext sind verwaltungsanweisend und binden die Gemeindebehörden.
- Abbauvolumen Das durchschnittliche jährliche Abbauvolumen darf 45'000 m³ nicht übersteigen, damit die Kiesausbeutung längerfristig gewährleistet bleibt.
- Etappierung
- Abbau Etappe 1 kann freigegeben werden, wenn Rekultivierungsetappen A, B und C vorschriftsgemäss aufgefüllt sind.
 - Abbau Etappe 2 kann freigegeben werden, wenn Rekultivierungsetappe D vorschriftsgemäss aufgefüllt ist.
 - Abbau Etappe 3 kann freigegeben werden, wenn Rekultivierungsetappe E vorschriftsgemäss aufgefüllt ist.
 - Abbau Etappe 4 kann freigegeben werden, wenn Rekultivierungsetappe F vorschriftsgemäss aufgefüllt ist.
 - Abbau Etappe 5 kann freigegeben werden, wenn Rekultivierungsetappe G vorschriftsgemäss aufgefüllt ist.
 - Bei den restlichen Rekultivierungsetappen H bis M muss der Zeitplan eingehalten werden.

Schutz-
gebiet/
Biotop

- Die Weiher sind zu erhalten und nötigenfalls wieder auszubaggern.
- Das Verbuschen der Kiesbänke ist zu verhindern.

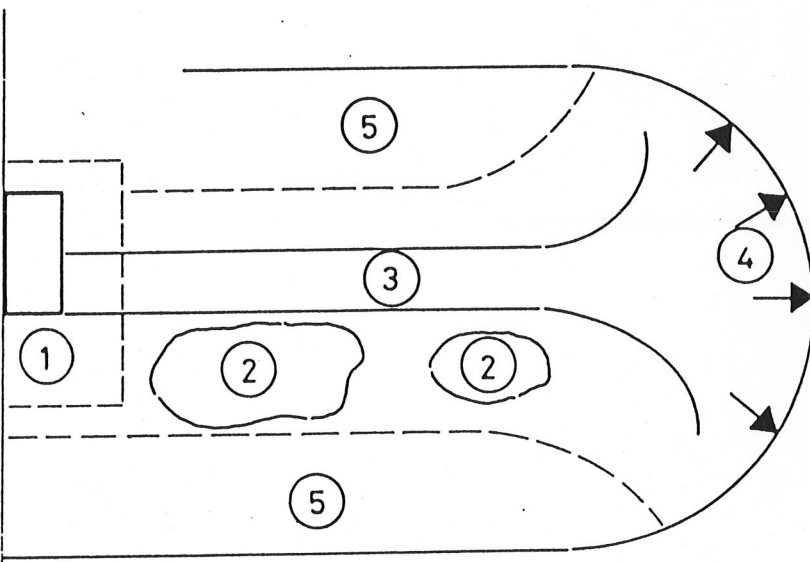
- Die Wasserzufuhr ist weiterhin sicherzustellen.
- Das Biotop beherbergt verschiedene ortsspezifische Tierarten. Zu erwähnen ist insbesondere das im Oberraargau bis jetzt einmalige Vorkommen der Schlingnatter und der Herbst-Mosaikjungfer (Libellenart).

Kies-
abbau-
gebiet

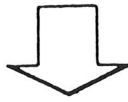
Beim Kiesabbau sind laufend neue Ersatzlebensräume zu schaffen (vgl. dazu die folgende Skizze und den Aufsatz: "Kiesgruben - Standorte wertvoller Lebensräume" von Ernst Grütter, Roggwil)

SCHEMATISCHE GRUNDRISSE

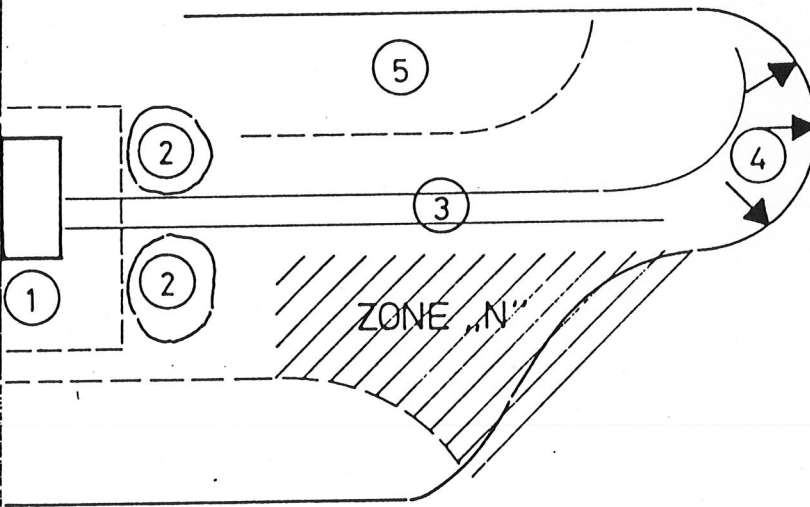
GROSSABBAU HEUTE



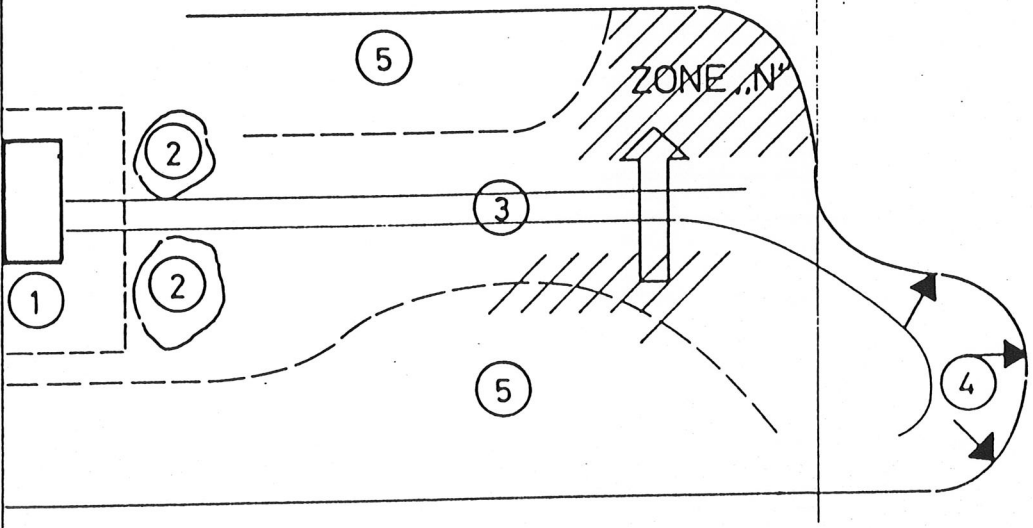
- ① BETRIEBSGEBÄUDE, -AREAL
- ② INTERNE DEPONIEPLÄTZE
- ③ TRANSPORT - + VERKEHRS - BEREICH
- ④ ABBAUBÖSCHUNG
- ⑤ WIEDERAUFFÜLLUNG BZW. REKULTIVIERUNG



MÖGLICHKEIT FÜR DIE SCHAFFUNG DER ZONE „NATUR“

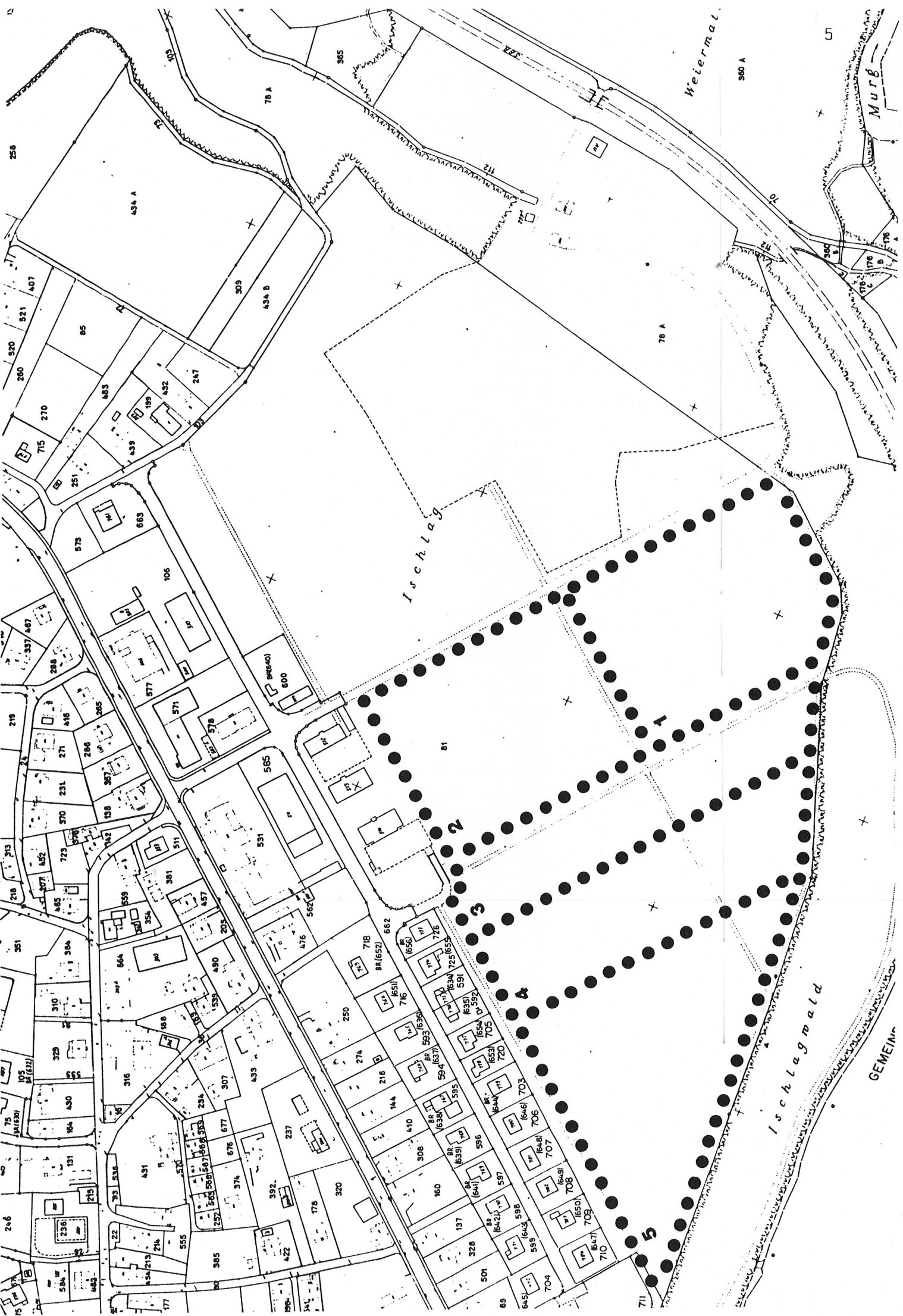


- WECHSELWEISER VOR - TRIEB DER ANBAU - BÖSCHUNG
- ZUSAMMENFASSEN DER TRANSPORTBEREICHE
- KONZENTRIERUNG DER DEPONIEPLÄTZE UM DAS BETRIEBSAREAL
- BEWUSSTE AUSSCHIEDUNG BETRIEBSBERUHIIGTER ZONEN = ZONE „N“



Richtplan Abbau

		Fläche	Kiesvolumen	Abbaudauer
Etappe	1	ca. 14'900 m ²	190'000 m ³	ca. 5 Jahre
Etappe	2	ca. 14'800 m ²	200'000 m ³	ca. 5 Jahre
Etappe	3	ca. 11'900 m ²	180'000 m ³	ca. 5 Jahre
Etappe	4	ca. 11'800 m ²	200'000 m ³	ca. 5 Jahre
Etappe	5	ca. 15'400 m ²	230'000 m ³	ca. 5 Jahre
Total		ca. 68'800 m ²	1'000'000 m ³	ca. 25 Jahre

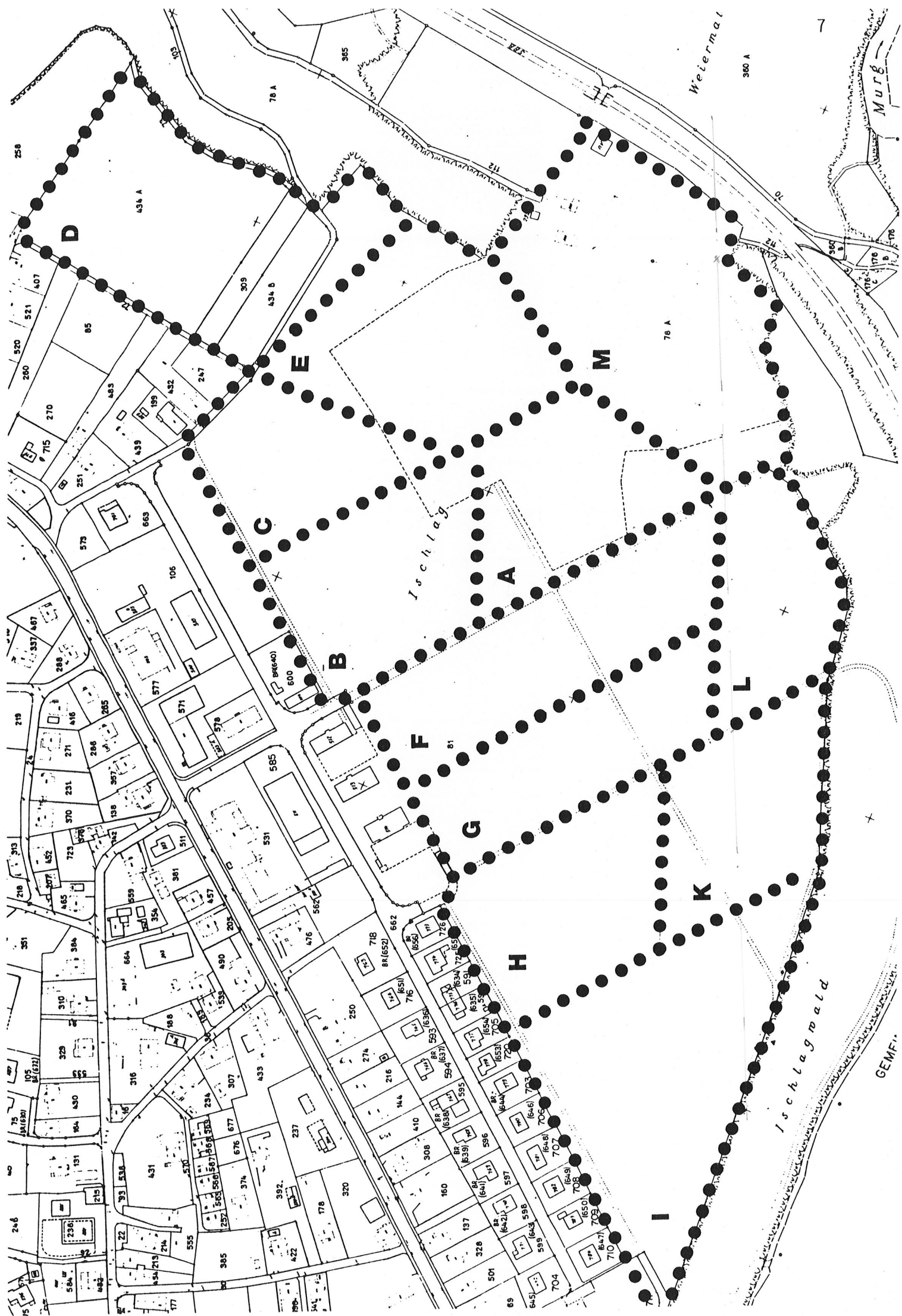


Richtplan Rekultivierung

Zeitplan Rekultivierung

	Auffüllung	Setzung	Rekultivierung
A	—	1984 - 1986	1987 - 1989
B	1984 - 1987	1988 - 1989	1990 - 1992
C	1988 - 1991	1992 - 1993	1994 - 1996
D	1992 - 1996	1997 - 1998	1999 - 2001
E	1997 - 2001	2002 - 2003	2004 - 2006
F	2002 - 2006	2007 - 2008	2009 - 2011
G	2007 - 2011	2012 - 2013	2014 - 2016
H	2012 - 2016	2017 - 2018	2019 - 2021
I	2017 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2026
K	2022 - 2025	2026 - 2027	2028 - 2030
L	2026 - 2029	2030 - 2031	2032 - 2034
M	2030 - 2034	2035 - 2036	2037 - 2039

Bei jährlicher Auffüllung ca. 38.000m²



Weg
(Parzelle 81)

Lebhag
Sträucher

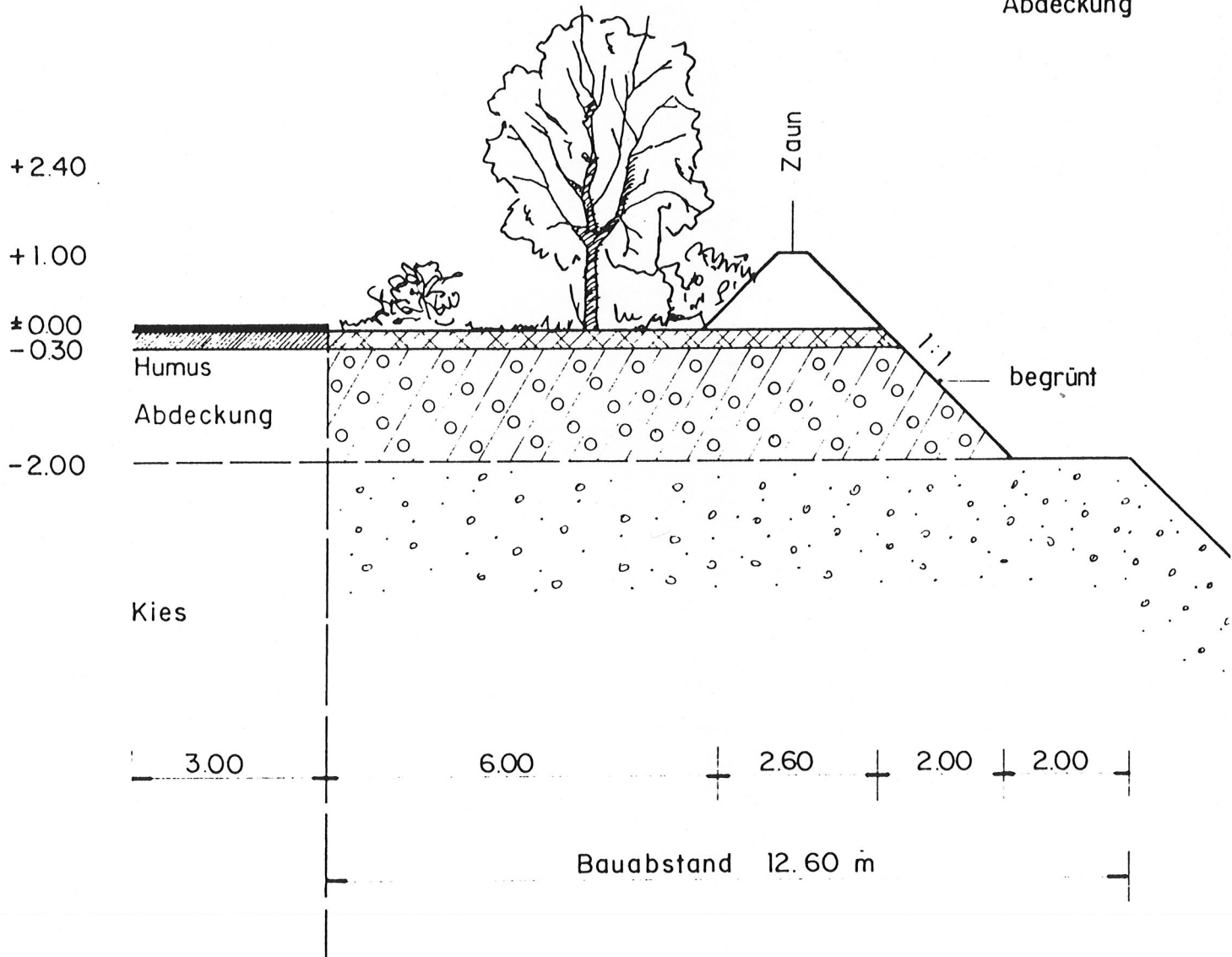
Kirschbäume

Gebüsch

Damm

begrünt und teilweise
mit Gebüsch bepflanzt

- Sichtschutz
- Lärmschutz
- Depot : Humus oder Abdeckung



GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom: 11.9.1987

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 23.09.1987

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: Die Sekretärin:

H. Fom J. Keller

Genehmigt durch die kant. Baudirektion:

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 24. JUNI 1988
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor:

J. L.

Kiesabbau Guegiloeh
ÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG

Langenthal, 28.1.1993

**Emch+
Berger**

Emch + Berger AG
4900 Langenthal

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verfahren	Seite 2
2. Änderung Überbauungsvorschriften	Seite 3
3. Änderung Überbauungsplan	Seiten 4/5
4. Änderung Richtplan	Seiten 6/7
5. Genehmigungsvermerke	Seite 9

Bearbeitung:

H.P. Schaffer
Dipl. Ing. ETH/SIA

1. VERFAHREN

Die Änderung der Überbauungsvorschriften und des Überbauungsplanes erfolgt im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 BauV. Im Sinne von Art. 122 Abs. 5 BauV wird diese Änderung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage des Richtplanes erfolgt im Sinne des Mitwirkungsverfahrens (Art. 58 BauG).

2. ÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 9 Abs. 1

Im Sektor 3 sind dem Kiesabbau und der Kiesaufbereitung dienende Bauten und Anlagen wie das Kieswerk, die Betonzentrale, das Betriebsgebäude, die Fahrzeughalle, die Schlammfilterpresse, der Verladeplatz und Kies-/Sanddeponien gestattet. Für die Fahrzeughalle sind die folgenden Abmessungen gestattet:

- Länge: 40,0 m (max.)
- Breite: 12,0 m (max.)
- Gebäudehöhe: 5,0 m (max.)
- Dachform: Pultdach

Die Umgebung der Fahrzeughalle ist, soweit es sich nicht um Bewegungsraum für Fahrzeuge handelt, mit standortsheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

3. ÄNDERUNG DES ÜBERBAUUNGSPLANES

Situationsplan im Masstab 1 : 2'000

LEGENDE:

	Wirkungsbereich bestehend
	Wirkungsbereich aufzuheben
	Wirkungsbereich neu
	Sektorengrenze bestehend
	Sektorengrenze aufzuheben
	Sektorengrenze neu
	Zufahrt
	Fahrzeughalle (Lage)

3. ÄNDERUNG DES RICHTPLANES

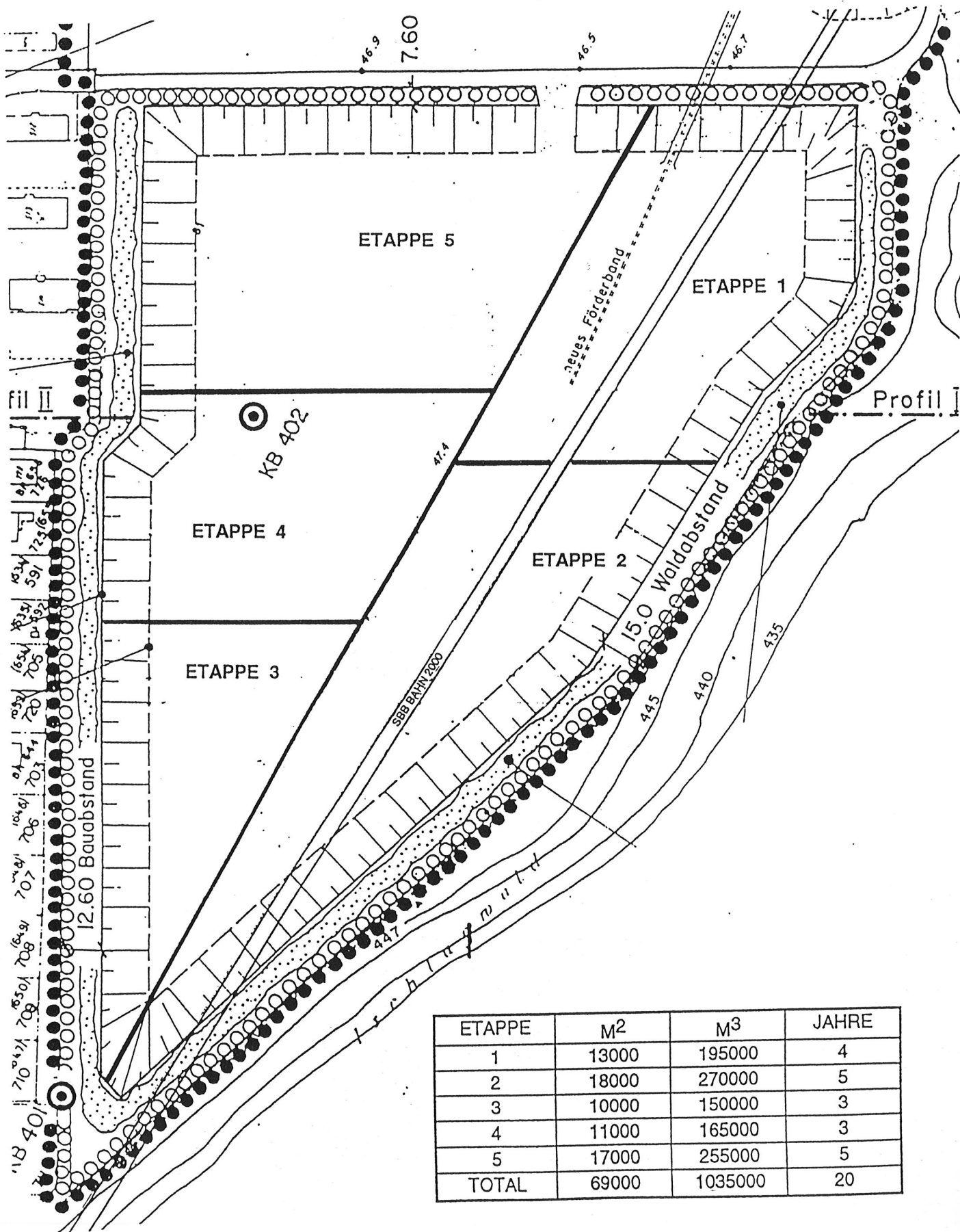
Situationsplan im Massstab 1 : 2'000

Änderung im Sinne von Art. 5 Abs. 4 der genehmigten
Überbauungsvorschriften.

RICHTPLAN FÜR DAS KIESWERK GUEGILOCH DER BURGEGEMEINDE WYNAU

ABBAUPLAN 1:2000

NOVEMBER 1992



ETAPPE	M ²	M ³	JAHRE
1	13000	195000	4
2	18000	270000	5
3	10000	150000	3
4	11000	165000	3
5	17000	255000	5
TOTAL	69000	1035000	20

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Überbauungsvorschriften, Überbauungsplan:

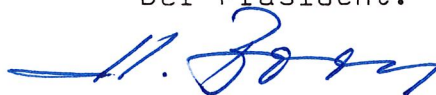
Vorprüfung: Stellungnahme vom 4.11.1992
Publikation im Amtsblatt vom: 06.02.1993
Publikation im Amtsanzeiger vom: 04. + 11.02.1993
Auflage vom: 04.02.1993 bis: 09.03.1993
Einspracheverhandlung am: keine
Rechtsverwahrungen: keine
erledigte Einsprachen: keine
unerledigte Einsprachen: keine

Überbauungsvorschriften, Überbauungsplan, Richtplan:

beschlossen durch den Gemeinderat am: 16.03.1993

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: Der Sekretär:



H. Born



R. Alt

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber:



R. Alt

Genehmigt durch die kant. Baudirektion:

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 25.3.93
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:



Auszug

aus dem Protokoll: Gemeinderat
vom 16. März 1993
Ziff. 04

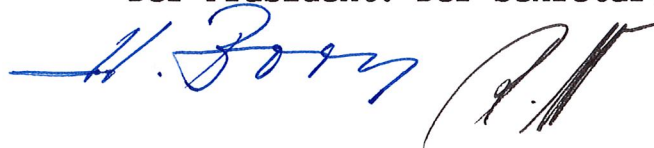
Aenderung der Ueberbauungsordnung "Kiesabbau"

Nr. 1993-81, Burgergemeinde Wynau, 4923 Wynau
Parz.Nr. 81, Aenderung der Ueberbauungsvorschriften
Kiesabbau Guegiloch (gemäss Art. 122 BauV). Die Aen-
derung wurde vorgeprüft; die Vorgehensweise ist aus
dem Vorprüfungsbericht der Baudirektion des Kt. Bern,
Raumplanungsamt Kreis IV vom 04.11.1992 ersichtlich.
Die Aenderung der Ueberbauungsordnung wurde im Amts-
blatt und im Anzeiger des Amtsbez. Aarwangen publiziert
und ist vom 04.02. bis zum 09.03.1993 bei der Gemeinde-
schreiberei öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind
keine eingegangen.

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, der Aenderung
der Ueberbauungsvorschriften Kiesabbau Guegiloch, wie
sie dem Gemeinderat vorgelegt wird (Ersteller: Emch+
Berger, Herr Schaffer) gemäss Art. 122 BauV zuzustim-
men und das Gesuch befürwortend an die Baudirektion
des Kantons Bern zu überweisen.

FUER GETREUEN PROTOKOLLAUSZUG
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:



4923 Wynau, 19. März 1993

Verteiler:

- 6-fach mit den Gesuchsunterlagen an die Baudirektion,
Raumplanungsamt Kreis IV